

**Verfahren zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß der
1. Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“
zur Verwaltungsvereinbarung
DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in Sachsen-Anhalt**



Stand: 31.07.2020

1 Allgemeines, Grundlagen

- 1.1 Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ("Sofortausstattungsprogramm") zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereit. Hieraus entfallen 13.758.200 Euro auf Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Zusätzlich zu den Finanzhilfen des Bundes stellt das Land Mittel in Höhe von 1.528.700 Euro zur Verfügung.
- 1.3 Der Anteil eines Schulträgers an den gemäß Nummer 1.1 und 1.2 zur Verfügung stehenden Mitteln ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl des Schulträgers zur Gesamtschülerzahl in Sachsen-Anhalt als Berechnungsgrundlage. Zusätzlich berücksichtigt wird ein Gewichtungsfaktor zu Gunsten der weiterführenden Schulen (1,2) und zu Lasten der Grundschulen (0,8).
- 1.4 Die Verteilung und Verausgabung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Verträgen zwischen dem Ministerium für Bildung und dem jeweiligen Schulträger.
- 1.5 Weiterhin gelten:
 - a) die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019,
 - b) die 1. Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“) und
 - c) die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

2 Zweck

- 2.1 Zweck des Sofortausstattungsprogramms ist es, die Rahmenbedingungen für den digitalen Fernunterricht dadurch zu verbessern, dass Schulen mobile Endgeräte leihweise Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen können, die über kein digitales Endgerät verfügen. Dies trägt zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte bei. Darüber hinaus können die Endgeräte auch in der Schule im Rahmen des Unterrichts verwendet werden.
- 2.2 Die Mittel werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten mit Ausnahme von Smartphones, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Gerätefunktionszubehörs (Hülle, Stift), ab dem Zeitpunkt der Schulschließungen in Sachsen-Anhalt (16.03.2020) gewährt. Die mobilen Endgeräte müssen sich in die jeweilige IT-Infrastruktur der Schule integrieren lassen. Maximal können 600,00 Euro je mobilem Endgerät eingesetzt werden. Der Schulträger kann bei Verteilung auf die Schulen örtliche und soziale Gegebenheiten berücksichtigen.
- 2.3 Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für
 - Miete, Mietkauf und Leasing
 - laufende Kosten der Verwaltung bzw. für Dritte, die im Auftrag des Mittelempfängers deren Beschaffungstätigkeiten übernehmen (Personal-, Sachkosten)
 - Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Maßnahmen
 - Ausgaben für überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte
 - Ausgaben für die Beschaffung von Smartphones.

- 2.4 Beträge nach Nr. 1.1, die nicht entsprechend der Zweckbestimmung in Nr. 2.2 verwendet wurden, müssen in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt werden. Beträge sind bei nichtzweckentsprechender Verwendung an das Land zurückzuzahlen.
- 2.5 Eine Mischfinanzierung durch Bündelung mehrerer Förderprogramme oder einer Kofinanzierung Dritter ist ausgeschlossen. Doppelförderungen sind unzulässig.

3 Verfahren

- 3.1 Es besteht für die Schulträger die Möglichkeit zwischen zwei Verfahrensvarianten zu wählen.
- 3.2 Die zentrale Variante beinhaltet die Beschaffung der Endgeräte über den zentralen IT-Dienstleister des Landes und Weiterleitung an die teilnehmenden Schulträger als Leihgeräte. Hierzu werden von den zentralen Dienstleister Konfigurationsvorschläge unterbreitet, aus denen die Schulträger im Rahmen des ihnen aufgrund der Schülerzahl zustehenden Budget eine Auswahl treffen können. Die Geräte werden durch den Dienstleister beschafft und direkt den Schulträgern zur Verteilung an die ihnen zugeordneten Schulen übergeben. Das Verfahren und die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Schulträger und Ministerium für Bildung regelt ein bilateraler Nutzungsvertrag. (Anlage 1)
- 3.3 Die dezentrale Variante beinhaltet die Beschaffung der Endgeräte und die Verteilung an die Schulen durch den jeweiligen Schulträger. Das Verfahren und die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Schulträger und Ministerium für Bildung regelt ein bilateraler Vertrag. (Anlage 2)
- 3.4 Die auf den Schulträger gemäß Nummer 1.3 entfallenden Mittel werden vom Ministerium für Bildung nach Vorliegen der formalen Mittelzuweisung des Bundes beim Land ausgezahlt.
- 3.5 Der Schulträger beschafft mobile Endgeräte in Absprache mit den betroffenen Schulen. Der Schulträger muss die Mittel nicht schulscharf verwenden, sondern kann bei der Verteilung örtliche und soziale Gegebenheiten berücksichtigen. Die beschafften Geräte bleiben im Eigentum der Schulträger.
- 3.6 Die Mittel sind bis zum 31.12.2020 zu binden. Die Verausgabung der Mittel ist für das Jahr 2020 anzustreben. Bis zum 31.12.2020 gebundene Mittel sind in das Jahr 2021 übertragbar.

4 Beschaffte Gegenstände

- 4.1 Der Schulträger stellt sicher, dass die mobilen Endgeräte als schulgebundene Leihgeräte an den Schulen inventarisiert werden. Die Schulen sind für die bedarfsorientierte Verteilung der ihnen übergebenen Endgeräte verantwortlich.
- 4.2 Die erworbenen Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410 Euro sind drei Jahre für den Zweck gemäß Nr. 2 gebunden. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwendung der Geräte ist vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit Einverständnis des Landes erlaubt.
- 4.3 Soweit die Geräte für den Verwendungszweck innerhalb des Zweckbindungszeitraums nicht mehr benötigt werden, ist die weitere Verwendung mit dem Ministerium für Bildung zu vereinbaren.
- 4.4 Wartung und Support der angeschafften Geräte obliegen dem jeweiligen Schulträger.

5 Nachweis- und Berichtspflichten

Der Schulträger ist über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig. Er weist die Mittelverwendung gegenüber dem Ministerium für Bildung zum 31.12.2020 und zum 31.05.2021 nach, danach jährlich zum 31.12., letztmalig zum 31.12.2023. Der Schulträger verpflichtet sich, weitere Berichte für die Berichterstattung gegenüber dem Bund zu liefern. Sofern das Ministerium für Bildung Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Verwendungs- und Berichtspflichten zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen.

6 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Bundes und des Landes sowie des Bundes- und Landesrechnungshofs des Landes gelten uneingeschränkt.

- Anlagen
1. Nutzungsvertrag
 2. Vertrag